



ALLGEMEINE BEZUGS- UND EINKAUFSDINGUNGEN

EMPL Fahrzeugwerk Gesellschaft m.b.H. / Österreich, Kaltenbach

1. Allgemeines

Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich im Einzelfall anders lautende Vereinbarungen getroffen werden, gelten für alle Rechtsgeschäfte aufgrund derer wir (die Firma EMPL Fahrzeugwerk Gesellschaft m.b.H.) Waren oder Leistungen einkaufen oder Bestellungen tätigen, die nachstehenden allgemeinen Bezugs- und Einkaufsbedingungen.

EMPL bekennt sich zu einer aktiv gelebten Qualitäts-, Umwelt- und Sozialverantwortung. Unterstützt wird diese Haltung durch ein integriertes Managementsystem welches die Bereiche Qualität, Umwelt und Sicherheit organisiert und regelt.

Die Fa. EMPL erwartet, dass diese Bereiche in den Prozessen unserer Zulieferer ebenfalls berücksichtigt werden.

Lieferanten mit zertifizierten Systemen im Bereich Qualität und Umwelt werden bevorzugt.

2. Begriffsbestimmungen

Diese Bezugsbedingungen gelten sowohl für Kaufverträge als auch für Werkverträge als auch für Werklieferungsverträge. Die in diesen Lieferbedingungen verwendeten Begriffe „Lieferant, Auftrag, Bestellung, etc.“ umfassen und meinen auch den „Verkäufer, Werkunternehmer bzw. den Kaufvertrag und Werkvertrag“.

3. Vertragsabschluss

Entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind nur dann wirksam, wenn diese von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

Angebotslegungen erfolgen kostenlos. Die in den Angeboten bzw. beigebrachten Unterlagen angegebenen Leistungsdaten und Produktbeschreibungen gelten als verbindlich, außer sie werden in der Bestellung anders definiert.

Ohne unsere schriftliche Zustimmung darf der mit dem Lieferanten geschlossene Vertrag nicht auf Dritte übertragen werden.

Jede Bestellung ist unter Angabe der kompletten Bestelldaten innerhalb von sieben Tagen schriftlich zu bestätigen. Weicht die Auftragsbestätigung von unserer Bestellung oder sonstigen schriftlichen Vereinbarungen ab, so sind wir an diese Abweichungen nicht gebunden.

Das Rechtsgeschäft (auf Grund unserer Bestellung) kommt durch Angebot und Annahme (auch schlüssige) zustande, dies vorausgesetzt gilt das Rechtsgeschäft auch, wenn der Lieferant uns keine Auftragsbestätigung übermittelt.

4. Lieferzeit

Der in dem Auftrag angegebene Liefertermin, für welchen grundsätzlich der Tag des Einlangens auf dem von uns genannten Lieferort gilt, ist verbindlich einzuhalten. Bei drohendem Liefer- und Leistungsverzug sind wir unter Angabe der Gründe sowie der Dauer des Verzuges unverzüglich schriftlich zu verständigen. Hält der Lieferant den Liefertermin nicht ein, so sind wir berechtigt, ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Nach eigener Wahl sind wir im Falle der Nichteinhaltung des Liefertermins berechtigt, für jede angefangene Woche der Terminüberschreitung ein Prozent, insgesamt jedoch höchstens 5 Prozent vom endgültigen Auftragswert (inkl. Ust.) als „Pönale“ in Rechnung zu stellen oder bei Bezahlung in Abzug zu bringen, dies unbeschadet unseres Rechtes, weitere Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

5. Versand, Übergabe

Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, erfolgen Lieferungen frei Haus des Warenempfängers auf Gefahr des Lieferanten.

Es ist Sache des Lieferanten, die Ware zu Transportzwecken so zu schützen, dass diese unbeschädigt bei uns einlangt, der Lieferant haftet – unabhängig vom Verschulden – für Transportschäden.

Der Lieferung sind die Warenbegleitedokumente und Prüffatteste mit Angabe der kompletten Bestelldaten mitzugeben, Kosten die uns aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen, fallen dem Lieferanten zur Last.

Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche qualitätsrelevante Merkmale zu prüfen.

Bei Erzeugnissen oder Materialien die nach spezifischen Vorschriften eingelagert werden müssen, oder deren Haltbarkeit beschränkt ist, sind uns die entsprechenden Unterlagen beizulegen.

Warenanlieferungen:

Montag bis Donnerstag: 07.30 – 11.30 Uhr / 13.00 – 15.00 Uhr
Freitag: 07.30 – 10.30 Uhr

6. Musterlieferungen

In folgenden Fällen hat uns der Lieferant Musterlieferungen zuzustellen:

- Wenn neue oder geänderte Rohmaterialien, Halbfabrikate oder Einzelteile zur Verarbeitung kommen
- Bei Wechsel der uns bekannten Produktionsstätte oder wenn sich das Fertigungsverfahren beim Lieferanten gravierend ändert. Mit der Serienfertigung darf erst begonnen werden, wenn die Ausfallmuster durch uns freigegeben sind. Dem Lieferanten wird die Freigabe aufgrund der Musterprüfung schriftlich bekannt gegeben. Unsere Freigabe entbindet den Lieferanten aber nicht von der Qualitätsverantwortung.

7. Rechnungsstellung

Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung gesondert mit Angabe der Bestelldaten per Post nach erfolgter Lieferung an uns einzusenden.

8. Zahlung

Sofern nichts anderes vereinbart wird, erfolgt die Zahlung nach ordnungsgemäßem mangelfreiem Eingang der Lieferung und der Rechnung innerhalb von 30 Tagen mit 3% Skonto. Zahlungen können auch mittels Verrechnungsscheck erfolgen. Die Zahlung mittels Scheck gilt an dem Tage als bewirkt, an dem unser Scheck an der Adresse des Lieferanten einlangt.

Bei Auslandszahlungen gilt Spesenbeitrag als vereinbart (Inlandsspesen zu Lasten Fa. EMPL, Auslandsspesen zu Lasten Empfänger).

Nur einwandfreie und auftragsgemäße Lieferung verpflichtet uns zur Zahlung. Hat der Lieferant Mängel zu verbessern, so erfolgt die Bezahlung der Rechnung innerhalb von 30 Tagen ab vollständiger Erledigung der Verbesserung mit 3% Skonto.

Nur für den Fall unseres schuldhaften Zahlungsverzuges sind wir verpflichtet 5 % Verzugszinsen zu bezahlen.

9. Gewährleistung, Schadenersatz

Während der Gewährleistungsfrist gerügte Mängel des Bestellgutes, zu denen auch Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, hat der Lieferant unverzüglich und unentgeltlich einschließlich aller Nebenkosten zu beheben. Kommt der Lieferant dieser Aufforderung nicht nach, sind wir berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Wir sind jedoch nach unserer freien Wahl auch berechtigt, Mängel ohne vorherige Rüge selbst zu beheben oder von Dritten beheben zu lassen und die gesamten Aufwendungen dem Lieferanten in Rechnung zu stellen, dies insbesondere dann, wenn Teile oder Komponenten der Lieferung in von uns hergestellten Anlagen eingebaut sind, die bereits bei unseren Kunden in Verwendung sind. Soweit wir insoweit Eigenleistungen erbringen, sind wir berechtigt, für unsere Leistungen jene Arbeitsstundensätze zu verrechnen, die wir auch unseren Kunden verrechnen, der Zeitaufwand unserer Geschäftsführer wird nach dem höchsten Stundensatz berechnet. Bei Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung innerhalb der Gewährleistungsfrist beginnt die Gewährleistungsfrist für ausgetauschte und ersetzte Teile mit der neuerlichen Abnahme neu zu laufen. Wir sind berechtigt, an uns herangetragene Kosten und Folgekosten durch unsere Kunden, die durch Mängel oder das Fehlen zugesicherter Eigenschaften des Bestellgutes verursacht wurden, dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.

Sofern wir verpflichtet wurden, unseren Kunden Gewähr zu leisten wegen Mängel, die der Lieferant zu verantworten hat, so sind wir berechtigt, auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gegenüber unserem Lieferanten die Gewährleistung zu fordern, wobei die zweijährige Gewährleistungsfrist für diesen Gewährleistungsrückgriff ab dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, an dem wir unsererseits von unserem Kunden über Gewährleistungsansprüche informiert werden.

Sollten wir die gelieferte Ware nicht innerhalb der gesetzlichen oder handelsüblichen Fristen überprüfen und sollten wir festgestellte Mängel nicht innerhalb der gesetzlichen oder handelsüblichen Fristen rügen, so bleiben trotzdem unsere vollen Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche aufrecht und es führen sodann Verletzungen der Untersuchungs- bzw. Rüge-obliegenheit nicht zum Verlust dieser Ansprüche.

10. REACH, RoHS und weitere europäische Stoffbeschränkungs-Verordnungen

Der Vertragspartner bestätigt, dass er hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Produkte sämtliche gesetzlichen Vorschriften in der jeweils aktuell gültigen Fassung insbesondere jene der Verordnungen Nr. 1907/2006 vom 18.12.2006 (REACH-Verordnung), Nr. 863/2015 (RoHS 3), Nr. 1272/2008 (CLP-VO) und aller weiteren möglichen Stoffbeschränkungs-Verordnungen eingehalten sowie alle allfälligen Informationen vollständig und rechtskonform an die EMPL Fahrzeugwerk Gesellschaft m.b.H. übermittelt hat und somit eine rechtskonforme Verwendung und Verarbeitung sowie ein rechtskonformes Inverkehrbringen der vertragsgegenständlichen Produkte durch die EMPL Fahrzeugwerk Gesellschaft m.b.H. zulässig ist. Weiters bestätigt der Vertragspartner, dass eine allenfalls erforderliche Einstufung, Kennzeichnung, Registrierung, Zulassung und / oder Meldung betreffend die vertragsgegenständlichen Produkte bereits erfolgt ist.

Wird die EMPL Fahrzeugwerk Gesellschaft m.b.H. wegen Verletzung von Stoffbeschränkungs-Verordnungen im speziellen der REACH und RoHS-Vorschriften von Kunden, Konkurrenten oder Behörden in Anspruch genommen, die auf eine Ware des Vertragspartners zurückzuführen ist, dann ist die EMPL Fahrzeugwerk Gesellschaft m.b.H. berechtigt, vom Vertragspartner die Freistellung von diesen Ansprüchen oder den Ersatz des Schadens zu verlangen, der durch die nicht vorhandene Rechtskonformität verursacht wurde.

11. Höhere Gewalt

Betriebsstillstand, Betriebsstörungen oder dergleichen, sowie Fälle höherer Gewalt befreien uns in jedem Falle für die Dauer und im Umfang der Störung von der Abnahme bzw. Übernahme der Lieferung und in diesen Fällen ist der Lieferant nicht berechtigt, die Rechtsfolgen des Annahmeverzuges geltend zu machen oder Schadenersatz zu begehren.

12. Technische Unterlagen

Alle zur Ausführung von Aufträgen überlassenen oder vom Lieferanten in unserem Auftrag erstellten Zeichnungen, Skizzen und Berechnungen sind unser Eigentum und dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfacht oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind uns auf Verlangen zurückzugeben. Wir behalten uns das gewerbliche Schutzrecht an allen dem Lieferanten übergebenen Zeichnungen und Unterlagen vor.

Bei Erzeugnissen, welche nach unseren technischen Unterlagen hergestellt werden, dürfen Herstellungsunterlagen nur mit unserer Zustimmung an Unterlieferanten weitergegeben werden.

13. Schutzrechte, Einhaltung von Normen

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung Patente, Lizenzen oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Ausdrücklich gilt als vereinbart, dass der Bestellgegenstand den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den in Österreich gültigen Vorschriften, Normen, Richtlinien und Zulassungsbedingungen entsprechen muss. Allfällige Kennzeichnungsbestimmungen sind einzuhalten.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort ist für beide Teile A-6272 Kaltenbach. Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten (einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen) wird hiermit das für A-6272 Kaltenbach örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart. Für Streitigkeiten aus Verträgen ist Österreichisches Recht anzuwenden. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen. Nur für den Fall, dass die Vereinbarung der Anwendbarkeit österreichischen Rechtes unwirksam sein sollte (zum Beispiel im Zuge einer Prozessführung in einem Staat der „Dritten Welt“) ist UN-Kaufrecht (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, BGBl 1988/196) anzuwenden. Vertragssprache ist Deutsch.

15. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bezugsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit aller anderen Bestimmungen dieser Bezugsbedingungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche wirksame, deren Inhalt nach ihrem wirtschaftlichen Zweck dem mit der jeweils unwirksamen Klausel verfolgten Zweck möglichst nahe kommt.